

Bern, 18. Dezember 2018

Das Zentrum für Kinder- und Jugendforensik Zürich (ZKFJ) hat im Auftrag der SGKJPP und mit wohlwollender Unterstützung derselben die nachfolgende Stellungnahme zur Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» erstellt und eingereicht.

Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» Vernehmlassung vom 11. Juni bis 11. September 2018

Alle medizin-ethischen Richtlinien der SAMW stehen vor der definitiven Verabschiedung durch die Zentrale Ethikkommission, den Vorstand und den Senat der SAMW in einer dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt.

Mit der definitiven Fassung der Richtlinien wird in der Regel auch ein öffentlich zugänglicher Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Vernehmlassung publiziert. Dieser kann Angaben zu den Vernehmlassungsteilnehmenden (Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen) enthalten. Einzelne Stellungnahmen werden von der SAMW nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben. Auf Anfrage ist im SAMW-Generalsekretariat (Bern) jedoch Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen möglich.

Stellungnahme eingereicht durch:

Institution: <input checked="" type="checkbox"/>	Einzelperson: <input type="checkbox"/>
Absender Name/Institution/Organisation: Zentrum für Kinder- und Jugendforensik Zürich Abkürzung Institution/Organisation: ZKJF Adresse: Neptunstrasse 60 Kontaktperson: Cornelia Bessler E-Mail: cornelia.bessler@puk.zh.ch Datum: 29.08.2018	

Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 11. September 2018 an ethics@samw.ch. Vielen Dank.

1. Fazit zum vorliegenden Entwurf:

- grundsätzliche Zustimmung
 grundsätzliche Ablehnung

Kommentar:

2. Finden Sie es sinnvoll, dass die SAMW mit dem U-Kit ein Formular zur Evaluation der Urteilsfähigkeit zur Verfügung stellt?

- ja
 nein
 weiss nicht

Bemerkung: Es ist sinnvoll, dass zur Evaluation ein Formular entwickelt wurde, das eine strukturierte Anleitung gibt, wie die Urteilsfähigkeit einer Person eingeschätzt werden soll. Die Einschätzung der mentalen Fähigkeiten allerdings sollte sich auf die Kriterien im Richtlinienentwurf, Kapitel 2.4. (bzw. auch unter Kapitel 3.1.) beziehen. Dort wurden folgenden Kategorien mentaler Fähigkeiten aufgeführt: "Erkenntnisfähigkeit, Wertungsfähigkeit, Willensbildungsfähigkeit und Willensumsetzungsfähigkeit" (Seite 4/5).

Ebenso ist er für den Benutzer nicht sofort ersichtlich, dass sich Schritt 2 auf der Rückseite des Formulars befindet. Eine chronologische Reihenfolge wäre anwendungsfreundlicher. Es sollte wenigstens ein Vermerk gemacht werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar/Bemerkung	Antrag für Änderung (Textvorschlag)
Präambel		
	<p>Fragen betreffend Urteilsfähigkeit im straf- und zivilrechtlichen Bereich sollte abgegrenzt werden. Im Kindesalter kann in diesem Bereich nicht grundsätzlich von Urteilsfähigkeit ausgegangen werden.</p> <p>Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit spielt auch im zivilrechtlichen Bereich, wenn z.B. Schadensersatzzahlungen gefordert werden z.B. bei Brandstiftung, eine grosse Rolle. Dieser Aspekt sollte ergänzt werden.</p>	<p>Im Kindesalter ist die Urteilsfähigkeit immer zu überprüfen.</p>
1. Geltungsbereich		
	<p>Auch hier ist eine Erwähnung der Bedeutung der Urteilsfähigkeit bei zivil-/strafrechtliche Fragen sinnvoll. Im Weiteren sollte Urteilsfähigkeit gegenüber der Schuldfähigkeit abgegrenzt werden.</p>	
2. Grundsätze		
allgemein:		
2.1. Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ...	<p>Im Kindesalter sollte die Urteilsfähigkeit immer überprüft werden.</p>	
2.2. Urteilsunfähigkeit ist Zuschreibung ...		
2.3. Urteilsunfähigkeit wird situations- ...		
2.4. Selbstbestimmtes Entscheiden ...		
2.5. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur bei signifikant ...		
2.6. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur aufgrund ...	<p>Im Kindesalter liegt keine signifikante Einschränkung mentaler Fähigkeiten vor.</p>	<p>... muss Unreife oder eine signifikante Einschränkung mentaler Fähigkeiten vorliegen</p>
2.7. Mentale Fähigkeiten ...		
2.8. Tragweite der Entscheidung ...	<p>In spezifischen Situationen ist es auch notwendig dass die Urteilsfähigkeit sorgfältig geprüft wird (z.B. im Kindesalter).</p>	<p>Je weitreichender oder dauerhafter die Konsequenzen einer Entscheidung sind, desto sorgfältiger ist zu prüfen, ob</p>

	<p>Warum wird bei Entscheidungen mit grosser Tragweite empfohlen, die Evaluation der URTEILSFÄHIGKEIT gegebenenfalls interdisziplinär, interprofessionell und unter Einbezug besonderer Fachkompetenz vorzunehmen</p>	<p>Urteilsunfähigkeit bzw. Urteilsfähigkeit vorliegt.</p>
2.9. Zuschreibung begründen ...	<p>Im Kindesalter sollte auch die Zuschreibung von Urteilsfähigkeit angemessen begründet und zu dokumentiert werden</p>	<p>Im Kindesalter sollte auch die Zuschreibung von Urteilsfähigkeit angemessen begründet und zu dokumentiert werden</p>
2.10. Gesellschaftliche ...		
3. Anwendungsbereiche		
3.1. Allgemeines		
3.2. beim Hausarzt		
3.3. Kinder und Jugendliche	<p>Es gibt keine generelle Urteilsfähigkeit. Bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist immer auch die jeweiligen Fragestellung zu beachten.</p> <p>Der Satz "Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche oft Schwierigkeiten haben, sich in die Zukunft zu projizieren." sollte umformuliert werden.</p>	<p>Insbesondere im Kindes-/Jugendalter ist die Fragestellung um die es geht zu beachten.</p> <p>...Auswirkung der anstehenden Entscheidung für ihre Zukunft zu erfassen</p>
3.4. Notfall / Intensivmedizin		
3.5. Psychische Störungen	<p>Der Satz "Grundsätzlich gilt die Vermutung der Urteilsfähigkeit, und eine Evaluation der Urteilsfähigkeit ist nur angezeigt, wenn begründbare Zweifel an dieser aufkommen." sollte in Bezug auf das Kindesalter relativiert werden.</p>	
3.6. Demenz	<p>In strafrechtlichen Belangen sollte die Urteilsfähigkeit nachgewiesen werden.</p>	
3.7. Palliative Care		
3.8. Suizidhilfe		
Anhang: 1. Rechtliche Grundlagen		
	<p>Zu ergänzen sind straf-/zivilrechtliche Belange.</p>	

	<p>Der Satz: "In der Literatur werden als grobe Orientierung folgende Lebensalter angegeben: im Bereich geringfügiger medizinischer Entscheidungen ist ein Mindestalter von 7 Jahren angemessen, für einfache Eingriffe gelten 12 Jahre und für komplexe bzw. über einen längeren Zeitraum dauernde Behandlungen werden 16 Jahre als Richtschnur angegeben." ist problematisch und gibt eine Pseudoorientierung vor. 7-Jährige benützen andere Grundlagen für ihre Entscheidungsfindung, z.B. bei der Entscheidung in Sachen Impfungen.</p> <p>Die Reihenfolge der Personen, welche das urteilsunfähige Kind vertreten entspricht nicht der bei urteilsunfähigen Erwachsenen (Seite 15)</p>	
Anhang: 2. Evaluation der Urteilsfähigkeit		
allgemein:		
2.1. Instrumente		
2.2. U-Kit-Formular	Anpassungen betreffend Kindesalter	
2.3. Literatur		

4. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf

Insgesamt beurteile ich das Instrument als ein sehr nützliche Hilfestellung. Besten Dank für den Einsatz!